



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## Rechtliche Auswirkungen der EEG-Novelle 2014

### M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

---

Leipzig · München · Köln  
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt  
TU Chemnitz, TU/Bergakademie Freiberg

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## Prof. Dr. Martin Maslaton



Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er dieses Fachgebiet und das Umweltrecht an der TU Chemnitz/TU Bergakademie Freiberg. Die Forschungsstelle „Neue Energien und Recht“ der beiden Hochschulen leitet er als deren Direktor. Er publiziert und referiert national und international zu den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Erneuerbaren Energien, mit denen er sich seit seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag 1987 beschäftigt. Als Funktionsträger ist er in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## I. Einführung



## I. Einführung

## II. Fördersystematik

## III. Einspeisevergütung

## IV. Direktvermarktung

## V. Bestandsanlagen

## VI. Eigenstrom

## VII. Ausschreibungsmodell

## VIII. Fazit

*„Wer weiß, wie Gesetze und Würste zustande kommen, kann nachts nicht mehr ruhig schlafen.“*

Otto von Bismarck

- seit Inkrafttreten des EEG 2000 hat sich der Anteil der EE an der Stromerzeugung etwa vervierfacht
  - im selben Zeitraum hat sich die Anzahl der Vorschriften im EEG sogar **verachtfacht**
  - ohne Anlagen und Verordnungen!



## I. Einführung

## II. Fördersystematik

## III. Einspeisevergütung

## IV. Direktvermarktung

## V. Bestandsanlagen

## VI. Eigenstrom

## VII. Ausschreibungsmodell

## VIII. Fazit

# 1. Wesentlicher Regelungsgehalt der Novelle

- **Systemwechsel** von der festen Einspeisevergütung hin zur verpflichtenden **Direktvermarktung**
- verschärfte Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“ bei Überschreitung des Ausbauziels
- Einführung des Ausschreibungsmodells für PV-Freiflächenanlagen als Pilotprojekt zur Ermittlung der Fördersätze
  - **Ab 2017** soll das Ausschreibungsmodell für alle Erzeugungsarten gelten!
- Einbeziehung des Eigenstromverbrauchs in die EEG-Umlage



## I. Einführung

## II. Fördersystematik

## III. Einspeisevergütung

## IV. Direktvermarktung

## V. Bestandsanlagen

## VI. Eigenstrom

## VII. Ausschreibungsmodell

## VIII. Fazit

## 1. Wesentlicher Regelungsgehalt der Novelle

### Wesentliche Änderungen für Biomasse:

- Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen und des Gasaufbereitungsbonus  
→ Neuanlagen erhalten nur noch die **Grundvergütung**
- Beschränkung der finanziellen Förderung auf max. 50 % der installierten Leistung (Bemessungsleistung) bei installierten Leistung > **100 KW**
- maximales Ausbauziel von **100 MW** jährlich
- Vergütungsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse im Wesentlichen unverändert
- eingeschränkter Bestandsschutz für Altanlagen



## I. Einführung

## II. Fördersystematik

## III. Einspeisevergütung

## IV. Direktvermarktung

## V. Bestandsanlagen

## VI. Eigenstrom

## VII. Ausschreibungsmodell

## VIII. Fazit

## 2. Anwendungsbereich des Gesetzes

- zeitlicher Anwendungsbereich: EEG 2014 gilt für
  - Neuanlagen ab 01.08.2014 ✓
  - Bestandsanlagen bis 31.07.2014 ✓ (eingeschränkt)
  - Neuanlagen bis 31.12.2014, wenn BImSch-Genehmigung bis 22.01.2014 vorlag ✓ (eingeschränkt)
- zum Vergleich: EEG 2012 galt nur für Neuanlagen und erklärte für Bestandsanlagen das EEG 2009 vollumfänglich für anwendbar
  - über Verweiskette in den Übergangsbestimmungen gilt das EEG 2009 für Bestandsanlagen vor 2012 vergütungsseitig ebenfalls weiter



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## II. Überblick über die Fördersystematik





## 1. Bisherige Rechtslage

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

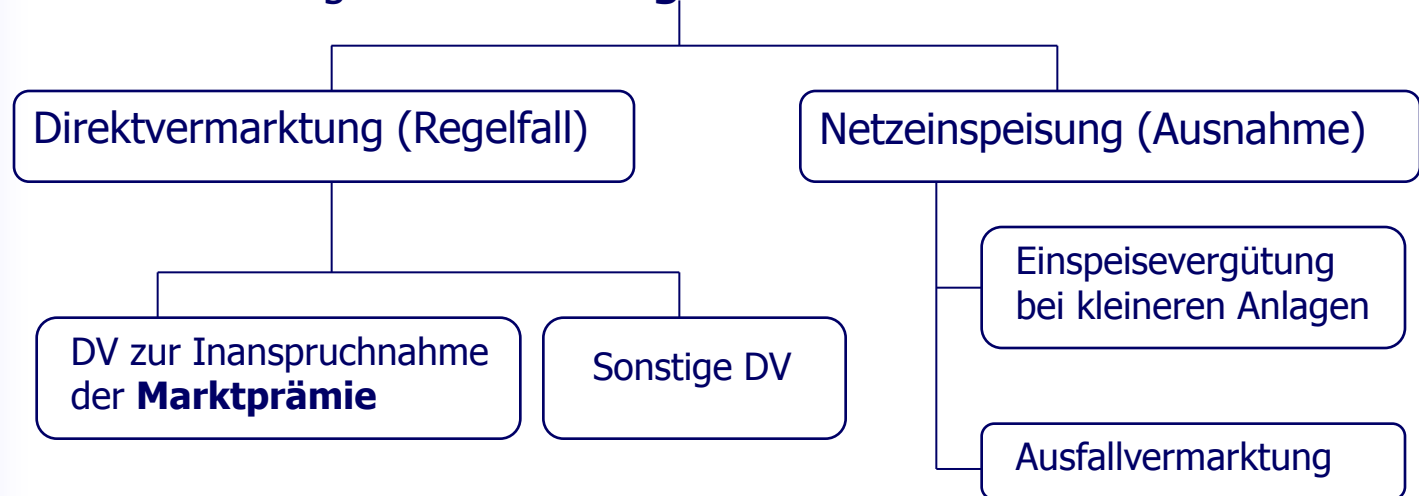
VIII. Fazit

### Zulässige **Veräußerungsformen** nach EEG 2012



## 2. Künftige Rechtslage

### Zulässige **Veräußerungsformen** nach EEG 2014



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- **Grünstromprivileg** entfällt
- Anspruch auf Netzanschluss bleibt unverändert bestehen



## 2. Künftige Rechtslage

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

§ 19 EEG 2014 – Anspruch auf **finanzielle Förderung** durch den Netzbetreiber

Direktvermarktung: Zahlung der **Marktprämie**

- Berechnung nach „anzulegendem Wert“
- daneben Vermarktungserlös vom Direktvermarkter

Netzeinspeisung:

- „normale“ Einspeisevergütung für kleine Anlagen
- Ausfallvergütung, wenn DV vorübergehend nicht möglich

- finanzielle Förderung für **20 Jahre** zzgl. Inbetriebnahmejahr garantiert, § 22 EEG 2014

→ gilt künftig also auch für Marktprämie!



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## III. Einspeisevergütung



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## 1. Anspruchsberechtigte Anlagen

- § 37 EEG 2014: begrenzt auf **kleine Neuanlagen**
  - mit IB vor 1.01.2016: installierte Leistung < 500 kW
  - mit IB 2016 und später: installierte Leistung < 100 kW
- für Ermittlung der Leistung gilt § 32 EEG 2014 (bisheriger § 19 EEG 2012 zur Anlagenaddition)
  - Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe und mit IB innerhalb von 12 Kalendermonaten werden addiert

Für Neuanlagen oberhalb dieser Leistungsschwellen ist die Direktvermarktung verpflichtend!

→ Kein Anspruch auf eine fixe Einspeisevergütung!



## 2. Höhe der Förderung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Degressionsschritt zum 01.01.2015 wird auf den 01.08.2014 **vorgezogen**
  - anzulegende Werte entsprechen den nach EEG 2012 für 2015 geltenden Vergütungssätzen
  - zzgl. 0,2 ct/kWh eingepreiste Managementprämie
- nur noch Grundvergütungsanspruch
  - **KEINE** Einsatzstoffvergütungsklassen
  - **KEIN** Gasaufbereitungsbonus bei BHKW, die Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzen
- Aber: im Gegenzug entfällt **Mindestwärmenutzung**
  - Ausnahme Biomethan: Vergütung nur, „soweit“ Stromerzeugung in KWK



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## 3. Begrenzung der förderfähigen Strommenge

- Vergütungsanspruch nur bis zu einer Bemessungsleistung in Höhe von **50 % der installierten Leistung**
  - nur für Anlagen ab 100 kW installierter Leistung
  - darüber hinausgehende Strommenge wird nur mit dem **Monatsmarktwert** vergütet (ca. 3-4 ct/kWh)
- Einbußen sollen kompensiert werden durch **Flexibilitätszuschlag** nach § 53 EEG 2014
  - Höhe: **40 €/kW** installierter Leistung und Jahr
- Gesetzesbegründung: flexible Stromerzeugungskapazitäten sollen dadurch angereizt werden
- aber: Flex-Zuschlag deckt Ausfälle nur zu geringem Teil!



## 3. Begrenzung der förderfähigen Strommenge

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Berechnungsbeispiel: BGA (IB 12/2014) mit einer installierten Leistung von 400 kW
  - Stromerzeugung in 2015: 3.066.000 kWh
  - Bemessungsleistung: 350 kW
- Einspeisevergütung nur für Bemessungsleistung von 200 kW (entspricht 1.752.000 kWh)
  - zzgl. Flexibilitätszuschlag
- für restliche 1.314.000 kWh besteht nur Anspruch auf Monatsmarktwert in Höhe von durchschnittlich 3-4 ct/kWh
  - Vergütungsausfall in Höhe von ca. 100.000 €





## 4. Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- § 53 EEG 2014: Flexibilitätszuschlag für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung
  - nur für Anlagen ab 100 kW installierter Leistung
  - Höhe: **40 €/kW** installierter Leistung und Jahr
- gilt für gesamte Förderdauer
- sowohl für Anlagen in der Direktvermarktung wie auch in der festen Einspeisevergütung
- im Berechnungsbeispiel:
  - $400 \text{ kW} * 40 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$  pro Kalenderjahr
  - zum Vergleich: Vergütungsausfall ca. 100.000 €



## 5. Ausfallvergütung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- § 38 EEG 2014: auch Anlagen mit verpflichtender DV können den Strom **ausnahmsweise dem Netzbetreiber** gegen Zahlung einer **Ausfallvergütung** andienen
- Ziel: Investitions- und Planungssicherheit
  - Vermeidung überhöhter Finanzierungskosten wegen des Risikos einer Insolvenz des Direktvermarkters
- verkürzte Frist: Wechsel in Ausfallvermarktung **bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats** möglich
- Höhe der Ausfallvergütung: **80 %** des jeweiligen anzulegenden Wertes
  - dadurch kein Anreiz zum Wechsel in die Ausfallvermarktung „ohne Not“



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## IV. Direktvermarktung



## 1. Allgemeines

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Direktvermarktung zukünftig **verpflichtend**  
→ fixe Einspeisevergütung nur noch für kleine Neuanlagen
- DV wird schneller eingeführt: **Ab 2016** müssen alle Neuanlagen mit einer **Leistung von 100 kW** direkt vermarkten
- Für **Bestandsanlagen** bleibt die DV weiterhin optional, zukünftig an die Fernsteuerbarkeit geknüpft
- Möglichkeit der anteiligen DV wird in dem bisherigen Umfang fortgeführt
- Voraussetzungen teilweise verschärft, teilweise an die neue Förderungssystematik angepasst

## 1. Allgemeines

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

Finanzieller Erlös bei der Direktvermarktung

### Marktprämie

- = vom Netzbetreiber zu zahlen
- Höhe abhängig vom anzulegenden Wert und dem Monatsmarktwert



### Markterlös

- = Erlös, der sich aus dem Vertrag mit dem Direktvermarkter ergibt
- kann frei vereinbart werden, nicht an Monatsmarktwert gekoppelt





## 2. Voraussetzungen der Direktvermarktung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- § 34 EEG 2014: Anspruch auf Marktprämie besteht nur, wenn
  1. für den Strom kein vermiedenes Netznutzungsentgelt in Anspruch genommen wird,
  2. der Strom in einer **fernsteuerbaren Anlage** erzeugt wird und
  3. der Strom in einem (Unter-)Bilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich direktvermarkteter EE-Strom bilanziert wird.
- sog. „sortenreiner“ Marktprämienbilanzkreis
- „Verunreinigung“ durch **Ausgleichsenergiemengen** unschädlich, wenn Anlagenbetreiber oder DV-Unternehmer dies nicht zu vertreten haben



## 3. Fristen

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Wechsel zwischen DV und sonstigen Vermarktungsformen wie bisher nur zum **1. Kalendertag** eines Monats möglich
  - Mitteilung an Netzbetreiber **vor Beginn** des jeweils vorangegangenen Kalendermonats
  - Benennung der Verwertungsform und Mitteilung des Bilanzkreises, dem der Strom zugeordnet werden soll
- Wechsel in Ausfallvergütung oder aus dieser heraus: verkürzte Mitteilungsfrist bis zum **fünftletzen Werktag des Vormonats**
- jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich: Wechsel des Direktvermarktungsunternehmens sowie Eigen- oder Direktverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe außerhalb des öffentlichen Netzes



## 4. Fernsteuerbarkeit

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- konstitutive Voraussetzung für Anspruch auf Marktprämie  
→ nach EEG 2012 i.V.m. MaPrV nur Voraussetzung für erhöhte Managementprämie
- § 36 EEG 2014: Anlagenbetreiber muss
  - **technische Einrichtungen** zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung vorhalten, und
  - dem Direktvermarkter den jederzeitigen Zugriff hierauf einräumen, soweit dies für eine **bedarfsgerechte Einspeisung** des Stroms erforderlich ist
- bei mehreren Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt genügt eine gemeinsame Einrichtung
- nicht erforderlich, wenn mit Anlagenzulassung unvereinbar





I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

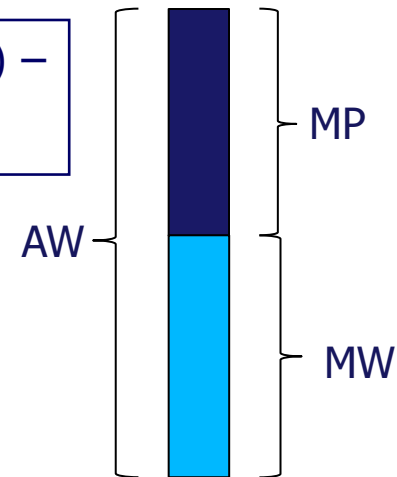
VIII. Fazit

## 5. Berechnung der Marktprämie

- Berechnung der Marktprämie anhand der **anzulegenden Werte** je nach Art der Erneuerbaren Energien  
→ kalendermonatlich rückwirkend

$$\text{Marktprämie (MP)} = \text{Anzulegender Wert (AW)} - \text{Monatsmarktwert an EPEX Spot (MW)}$$

- separate Managementprämie entfällt  
→ in anzulegenden Wert eingepreist
- für Bestandsanlagen bleibt die DV optional  
→ zukünftig an die Fernsteuerbarkeit geknüpft  
→ Nachrüstpflicht **bis zum 31.03.2015**



**Neben Marktprämie noch Entgelt vom Direktvermarkter!**



## 6. Verringerung der Förderung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

### NEU: § 24 EEG 2014: Verringerung bei negativen Preisen

- Wert der Stundenkontrakte an der Strombörse EPEX Spot SE in Paris **mind. 6 aufeinanderfolgende Stunden** negativ:
  - gilt für **Neuanlagen**
  - Verringerung der **anzulegenden Werte auf null** für den gesamten Zeitraum der negativen Preise
- Ziel: Stromeinspeisung in den Zeiten der negativen Preisen reduzieren, um so ein Überangebot an Strom zu verhindern
- Ausnahmen von der Regelung:
  - Anlagen **mit IB vor 1.01.2016**
  - WEA mit einer installierten Leistung **bis 3 MW** (bei der Leistungsermittlung gilt § 32 EEG 2014)
  - Demonstrationsprojekte



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## V. Übergangsbestimmungen für Bestandsanlagen



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## 1. Grundsatz

- Inbetriebnahme vor 01.08.2014: EEG 2014 findet **eingeschränkt** Anwendung
  - insbesondere Anforderungen und Vergütungssätze richten sich weiterhin nach altem Recht
  - Vertrauensschutz
- Inbetriebnahme ab 01.08.2014: EEG 2014 findet **uneingeschränkt** Anwendung
  - Ausnahme: BImSch-Genehmigung vor dem 23.01.2014 erteilt und IB bis zum 31.12.2014
  - eingeschränkte Anwendung des EEG 2014 wie bei Anlagen, die vor 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind
- besondere Übergangsbestimmungen für Biomasse!



## 2. Höchstbemessungsleistung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- § 101 Abs. 1 EEG 2014: Begrenzung der förderfähigen Strommenge bei Biogas-Bestandsanlagen wahlweise auf:
  - tatsächlich erreichte **Höchstbemessungsleistung** bis Ende 2013 (=höchste Bemessungsleistung in einem Kalenderjahr seit Inbetriebnahme)
  - oder **95 % der am 31.07.2014 installierte Leistung**
  - für jede kWh, um die die Höchstbemessungsleistung überschritten wird, nur noch Anspruch auf **Monatsmarktwert**
- Ziel: nachträgliche Erhöhung der Stromerzeugung bestehenden Biogasanlagen mengenmäßig begrenzen
  - „Flucht ins EEG 2009 oder EEG 2012“ angesichts unattraktiver Förderbedingungen im EEG 2014 soll vermieden werden



## 2. Höchstbemessungsleistung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Folge: Zubau oder Repowering bei Bestandsanlagen zwar möglich, aber kaum wirtschaftlich!
  - max. vergütungsfähige Strommenge bleibt gleich
  - Anlagen mit höherer tatsächlicher Bemessungsleistung als 95 % der installierten Leistung, die bisher noch keine entsprechende Höchstbemessungsleistung erzielt haben, bekommen den über 95 % liegenden Stromanteil nicht adäquat vergütet
  - Regelung betrifft vor allem auch Anlagen, die lange vor Ankündigung des EEG 2014 geplant und in Betrieb genommen worden sind sowie solche, die bisher mit technischen oder biologischen Problemen zu kämpfen hatten
  - Problematisch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen gebotenen Vertrauensschutz sowie Art. 14 GG



## 3. Flex-Prämie für Bestandsanlagen

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- geplant war neue Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen mit IB vor dem 01.08.2014, die noch **keine** Flex-Prämie nach EEG 2012 in Anspruch genommen hatten
  - Voraussetzung: dauerhafte Deckelung der Bemessungsleistung
- nun aber § 54 EEG 2014: Bestandsanlagen können weiterhin **„alte“ Flex-Prämie** erhalten, wenn sie sich in der Direktvermarktung befinden
  - allerdings Deckelung auf 1.350 MW zusätzliche installierte Leistung
  - Überwachung durch Anlagenregister
  - Ende 2014: nur ein Bruchteil der zusätzlichen Leistung für Bestandsanlagen beim Anlagenregister gemeldet



## 3. Flex-Prämie für Bestandsanlagen

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

Voraussetzungen: nur für Stromerzeugung aus **Biogas/Biomethan**

- keine Inanspruchnahme der Einspeisevergütung  
→ teilweiser Eigenverbrauch unschädlich
- dem Grunde nach unverringertes Anspruch auf die EEG-Vergütung
- Bemessungsleistung der Anlage muss **mindestens** das **0,2-fache der installierten Leistung** betragen
- Meldung von Standort, installierter Leistung und Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie an BNetzA oder Anlagenregister (soweit eingerichtet)
- Nachweis der technischen Eignung der Anlage für bedarfsorientierte Strombereitstellung durch **Umweltgutachter**





## 3. Flex-Prämie für Bestandsanlagen

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Berechnung der Flex-Prämie: **kalenderjährlich** nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2014
  - Anspruch auf angemessene Abschläge
- Höhe: **130 €/kW** zusätzlich bereitgestellte Leistung
- Prämie ist für die Dauer von **10 Jahren** zu zahlen
  - Fristbeginn: erster Tag des zweiten auf die Mitteilung an NB folgenden Kalendermonats
  - noch ungeklärt, ob Anlage für gesamten Zeitraum in DV bleiben muss
- Berechnung wie nach EEG 2012



## 4. Exkurs: Bemessungsleistung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- im Dezember 2014 bereits zweite Änderung des EEG 2014  
→ dadurch wurde Vergütungskürzung „durch die Hintertür“ für Bestandsanlagen nach EEG 2014 verhindert
- Hintergrund: Berechnung der Bemessungsleistung nach EEG 2009

$$BL = \text{eingespeiste Strommenge} / 8760 \text{ h}$$

- nach EEG 2014 mit Geltung für alle Bestandsanlagen:

$$BL = \text{erzeugte Strommenge} / 8760 \text{ h}$$

→ einschl. Eigenverbrauch und Übertragungsverluste

→ erhöht Bemessungsleistung und führt im Ergebnis zu geringerer Vergütung in der Vergütungsstufe bis 150 kW

- durch ÄndG korrigiert, für Anlagen nach EEG 2009 weiterhin eingespeiste Strommenge maßgeblich



## 5. Umrüstung von Biomethan-BHKW

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- § 100 Abs. 2 EEG 2014: es gilt das EEG 2014, wenn
  - Anlage nach dem alten IB-Begriff vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurde und
  - vor dem 01.08.2014 **zu keinem Zeitpunkt** Strom ausschließlich aus EE erzeugt wurde
- Folge: bei Umrüstung von Erdgas-BHKW ab 01.08.2014 nur noch Vergütung nach EEG 2014
  - nur noch **Grundförderung**
  - keine Einsatzstoffvergütungsklassen, kein Gasaufbereitungsbonus
- Hintergrund: Änderung des **Inbetriebnahmebegriffs**
  - Inbetriebnahme erst mit erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage **ausschließlich mit Erneuerbaren Energien**



## 5. Umrüstung von Biomethan-BHKW

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Unter bestimmten Voraussetzung gilt auch bei Umrüstung von Erdgas-BHKW ab 01.08.2014 **alter Inbetriebnahmebegriff**
- Biomethan muss ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammen, die:
  - vor 23.01.2014 zum ersten Mal Biomethan ins Erdgasnetz eingespeist haben
  - oder bei erstmaligen Einspeisen vor 31.07.2014 die Genehmigung nach BImSchG oder sonstigem Bundesrecht vor 23.01.2014 erhalten haben
- Vor erstmaligem Betrieb mit Biomethan ist nachzuweisen, dass eine andere Anlage als endgültig stillgelegt registriert wurde:
  - die schon vor 01.08.2014 mit Biomethan betrieben wurde
  - und mindestens dieselbe installierte Leistung hat



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## VI. Eigenstromnutzung und EEG-Umlage



## 1. EEG-Umlage

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- § 60 Abs. 1 EEG 2014: entspricht grds. dem § 37 Abs. 2 EEG 2012
- ÜNB können die EEG-Umlage von EVU zur Kostendeckung, die aus der EEG Förderung entstehen, verlangen
- **Höhe** = Differenz zwischen Einnahmen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse EPEX und Ausgaben für die EEG-Förderung auf Grundlage der AusglMechV
- Grundsatz: Bei jeder **Lieferung an Letztverbraucher** ist die EEG-Umlage durch das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten
  - Netzbeanspruchung ist hierfür nicht erforderlich



## 2. EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

### a. Bisherige Rechtslage

Grundsatz: Bei jeder Lieferung an Letztverbraucher ist die EEG-Umlage durch das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten, vgl. § 37 EEG 2012

- Ausnahme: **sog. Eigenverbrauch**

- Letztverbraucher betreibt die Erzeugungsanlage **als Eigenerzeuger** und verbraucht den erzeugten Strom selbst

- Eigenverbrauch entweder außerhalb des öffentlichen Netzes oder **im räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage

- Folge: derzeit vollständige Befreiung von der EEG-Umlage

- Voraussetzung: **Personenidentität** zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher

- in der Praxis durch unterschiedliche Modelle umgesetzt

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit



## 2. EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

### b. Neuregelung nach EEG 2014

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

#### § 61 EEG 2014:

- **Ab 01.01.2017** soll die Umlagepflicht für alle neuen Eigenversorger **im Grundsatz 40%** betragen
- Für den einfacheren Einstieg in die neue Regelung gelten folgende Umlagesätze:
  - **bis Ende 2015** verbrauchter Strom **30 %** der EEG-Umlage
  - in **2016** verbrauchter Strom **35 %** der EEG-Umlage
- Erhöhung der **Umlagepflicht auf 100 %** bei
  - Anlagen, die weder EE- noch KWK-Anlagen sind
  - Eigenversorgern, die ihre Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 über die verbrauchte Strommenge nicht erfüllt haben
- nur wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird





## 2. EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

### c. Ausnahmen

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Keine EEG-Umlage für
  - **Kraftwerkseigenverbrauch**
  - Strom aus **Bestandsanlagen** mit Inbetriebnahme und Eigenversorgung schon vor dem 01.08.2014
  - **autarke** Stromerzeugungsanlagen ohne (un)mittelbaren Netzanschluss (z.B. Kreuzfahrtschiffe, Kühlung von LKW)
  - Eigenversorger aus EEG-Anlagen, die für den übrigen Strom keine finanzielle Förderung nach EEG in Anspruch nehmen
  - **Bagatellgrenze**: bei installierter Leistung von **max. 10 kW** Umlagebefreiung nur für die ersten **10 MWh**
  - **Modernisierungen** von Bestandsanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch durchgeführt werden (max. Erhöhung der Leistung um **30%**)



## 2. EEG-Umlage auf Eigenverbrauch d. Gleichzeitigkeitsprinzip

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

### ▪ Neu: Prinzip der **Zeitgleichheit**

→ bezogen auf jedes **15-Minuten-Intervall** darf als begünstigte Strommenge nur die Menge berücksichtigt werden, die im gleichen Zeitraum verbraucht wurde

→ erfordert u.U. an der Erzeugungsanlage und am Übergabepunkt eine **registrierende Lastgangmessung**

### ▪ Kritik: schwierig nachzuweisen bei Eigennutzungskonzepten mit mehreren Einspeisern und/oder Verbrauchsstellen

→ rechtliches Verhältnis zum Einsatz von Speichern (= gezielte Entkopplung der Zeitgleichheit) ungeklärt



## 2. EEG-Umlage auf Eigenverbrauch e. Verfassungsmäßigkeit?

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Ausweitung ist als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen
- Mit dem bereits vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuften „Kohlepfennig“ (BVerfGE 91, 186) vergleichbare **parafiskalische Abgabe**
  - Von dem EEG verfolgter Zweck (Klima- und Umweltschutz) auch ohne eine zusätzliche EEG-Umlage erfüllt
- Das durch die EEG-Umlage erzielte zusätzliche Finanzaufkommen kommt den Eigenstromerzeugern nicht zu Gute, da diese keine EEG-Vergütung für selbst verbrauchten Strom bekommen
  - Keine gruppennützige Verwendung des aus der EEG-Umlage erzielten Finanzaufkommens



I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## VII. Ausblick für die Zukunft – Ausschreibungsmodell



## 1. Allgemeines

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- Höhe der finanziellen Förderung soll bis **spätestens 2017** durch **Ausschreibungen** ermittelt werden
  - Pilotausschreibungen bei PV-Freiflächenanlagen vorgesehen, um Erfahrungen zu sammeln (§ 55 EEG 2014)
  - Ausschreibungsbericht bis 30.06.2016
- erneuter **Systemwechsel** im EEG
  - von der administrativen Festlegung der Förderhöhe hin zu einem wettbewerblichen System
  - sowohl Höhe der finanziellen Förderung wie auch Förderberechtigte durch Ausschreibung bestimmt
- Details sollen durch Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) geregelt werden – zweiter Referentenentwurf liegt vor



## 1. Allgemeines

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

- erster Referentenentwurf vom 31.10.2015: erhebliche **Differenzen** bei den Regierungsparteien zum Inhalt
  - insbesondere bei der Frage des Ausschreibungsvolumens und der flächenbezogenen Fördervoraussetzungen
- zweiter Referentenentwurf vom 15.01.2015
  - Anhörung der beteiligten Verbände hat sehr kurzfristig stattgefunden (bis zum 21.01.2015)
  - Verabschiedung im Kabinett für den 28.01.2015 geplant
  - erste Ausschreibungsrunde soll zum 15.04.2015 stattfinden
- Neu: Beschränkung des Ausschreibungsvolumens auf durchschnittlich 400 MW pro Jahr und nur sehr eingeschränkte Öffnung von Ackerflächen für PV („benachteiligte Flächen“)

## 2. Mögliche Funktionsweise

Funktionsweise am Beispiel Freiflächen-PVA:

- I. Einführung
- II. Fördersystematik
- III. Einspeisevergütung
- IV. Direktvermarktung
- V. Bestandsanlagen
- VI. Eigenstrom
- VII. Ausschreibungsmodell
- VIII. Fazit

**BNetzA: 15.04.2015 – 150 MW**

- Ausgeschrieben wird Höhe des anzulegenden Wertes
- Höchstwert: bei Bekanntmachung der Auktion geltender anzulegender Wert für Dachanlagen bis 1 MW (ca. 25 % über Freiflächenvergütung)

**Bieter 1:**  
10 Standorte  
á 10 MW  
9 ct/kWh



Zuschlag für  
alle Standorte

**Bieter 2:**  
8 Standorte  
á 10 MW  
10 ct/kWh



Zuschlag für  
5 Standorte

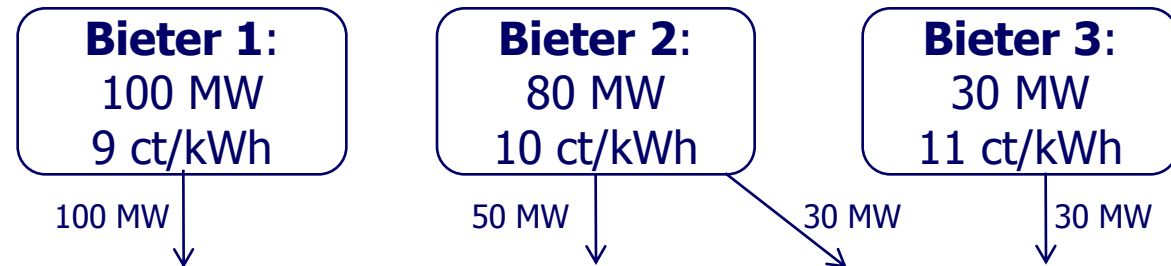
**Bieter 3:**  
3 Standorte  
á 10 MW  
11 ct/kWh



Zuschlag für  
keinen Standort

## 2. Mögliche Funktionsweise

Mögliche Funktionsweise am Beispiel Freiflächen-PVA:



### Direktvermarktung mit Marktprämie

→ Marktprämie = in Ausschreibung ermittelter anzulegender Wert – Monatsmarktwert (z.B. 4 ct/kWh)

### Kein Förderanspruch

→ erneute Teilnahme in nächster Ausschreibungsrunde möglich



Ab 01.12.2015 Übergang zum „uniform pricing“ (im Beispiel: für alle Bieter gilt einheitlicher anzulegender Wert von 10 ct/kWh)

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit





## 3. Übergangsbestimmung

I. Einführung

II. Fördersystematik

III. Einspeisevergütung

IV. Direktvermarktung

V. Bestandsanlagen

VI. Eigenstrom

VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

### § 102 EEG 2014:

- Anlagen, die nach BImSchG genehmigt sind oder einer Zulassung nach Bundesrecht bedürfen, und **vor 01.01.2017** genehmigt oder zugelassen wurden
  - Inbetriebnahme **bis Ende 2018** ohne Zuschlagserteilung im Rahmen der Ausschreibung
  - Förderung in Form einer Marktprämie nach §§ 34 ff. EEG 2014



- I. Einführung
- II. Fördersystematik
- III. Einspeisevergütung
- IV. Direktvermarktung
- V. Bestandsanlagen
- VI. Eigenstrom
- VII. Ausschreibungsmodell

VIII. Fazit

## VIII. Fazit



## I. Einführung

## II. Fördersystematik

## III. Einspeisevergütung

## IV. Direktvermarktung

## V. Bestandsanlagen

## VI. Eigenstrom

## VII. Ausschreibungsmodell

## VIII. Fazit

- EEG 2014 stellt die Branche vor harte Herausforderungen und leitet einen Systemwechsel in der Förderung ein
- FvB hat für 2014 einen Zubau von 41 MW (94 Neuanlagen) prognostiziert
  - für 2015 nur **8 MW** – 100 MW-Deckel kommt erst gar nicht zum Tragen
- Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren für Freiflächen-PVA bleiben mit Spannung zu erwarten
  - im aktuellen Verordnungsverfahren werden bereits die Weichen für Wind und Biomasse gestellt



- I. Einführung
- II. Fördersystematik
- III. Einspeisevergütung
- IV. Direktvermarktung
- V. Bestandsanlagen
- VI. Eigenstrom
- VII. Ausschreibungsmodell
- VIII. Fazit

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

---

Leipzig · München · Köln  
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt  
TU Chemnitz, TU/Bergakademie Freiberg